

Die Gemeinde Stadelhofen, die Gemeinde Wattendorf und die Stadt Weismain schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98 zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

**Satzung des Zweckverbandes für die Kindertageseinrichtung  
Stadelhofen in Stadelhofen, Landkreis Bamberg  
- Verbandssatzung -**

Vom 06.04.2017

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Name, Sitz und Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für die Kindertageseinrichtung Stadelhofen“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Stadelhofen, Landkreis Bamberg.
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 2**

**Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Stadelhofen, Gemeinde Wattendorf (jeweils Landkreis Bamberg) und die Stadt Weismain (Landkreis Lichtenfels).
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

**§ 3**

**Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinde Stadelhofen mit sämtlichen Gemeindeteilen und das Gebiet der Gemeinde Wattendorf mit sämtlichen Gemeindeteilen sowie die Stadtteile Kleinziegenfeld und Buckendorf der Stadt Weismain.

## **§ 4**

### **Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Kindertageseinrichtung für die Mitgliedsgemeinden zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfalle zu erweitern.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

#### **A. Die Verbandsversammlung**

### **§ 6**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den geborenen Verbandsräten und den übrigen Verbandsräten. Von den übrigen Verbandsräten entsendet die Gemeinde Stadelhofen fünf, die Gemeinde Wattendorf zwei Verbandsräte und die Stadt Weismain einen Verbandsrat.

#### **B. Der Verbandsvorsitzende**

### **§ 7**

#### **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## **§ 8 Geschäftsstelle**

Die Aufgaben der Geschäftsstelle nimmt die Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld wahr. Der Umfang der Aufgabenübertragung und die weitere Ausgestaltung der Aufgabenübertragung werden in einer eigenen Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld geregelt.  
Die Bestimmungen des Art. 39 KommZG gelten entsprechend.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§ 9 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### **§ 10 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Investitionsmaßnahmen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im letzten Jahr (Stichtag 1. April) im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder aufgenommenen Kinder (Summe aus den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten, Hort).
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im letzten Jahr (Stichtag 1. April) im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder aufgenommenen Kinder (Summe aus den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten, Hort).

#### **§ 11 Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.
- (2) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben.

Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## **§ 12 Kassenverwaltung**

Die Kassenverwaltung für den Zweckverband übernimmt die Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld. Der Umfang der Aufgabenübertragung und die weitere Ausgestaltung der Aufgabenübertragung werden in einer eigenen Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld geregelt.

### **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 13 Auflösung und Abwicklung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände zu verteilen. Die Verteilung auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach dem Umlegungsschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird mit Ablauf des Folgejahres Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.

Stadelhofen, 06.04.2017  
Zweckverband für die Kindertageseinrichtung Stadelhofen



Göhl  
Vorsitzender